

Täter-Foto keine Vorlage für Nachahmer

Amokläufer von Winnenden wird nicht glorifiziert dargestellt

Eine Boulevardzeitung berichtet in Print- und Online über das Massaker von Winnenden. Das Aufmacherfoto zeigt den Amokschützen. Auf ihn wird mit einem Pfeil hingewiesen. Darin steht: „Dieser 17-Jährige erschießt 15 Menschen“. Die Bildunterschrift lautet: „Amokläufer Tim K. (17). Das Foto entstand vor zwei Monaten bei einem Tischtennisturnier“. Ein zweites Bild zeigt die Bergung einer Leiche. Bildtext: „Polizisten bergen eine Leiche in der Nähe der Schule“. Ein Leser vertritt die Auffassung, dass die Zeitung mit dem halbseitigen Foto des Amokschützen gegen den Pressekodex verstößt. Selbst überführte minderjährige Straftäter sollten nach seiner Meinung nicht mit dem vollen Namen genannt werden. Gesichter seien unkenntlich zu machen. Zudem liefere die Zeitung eine Vorlage für mögliche Nachahmer. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Berichterstattung in allen ihren Darstellungsformen wegen des außerordentlich hohen Informationsinteresses der Öffentlichkeit für gerechtfertigt. Im Rahmen der vom Presserat postulierten Grundsätze hätten die Redaktionen verantwortungsbewusst berichtet. Authentisch und ungeschönt hätte man die Ereignisse dargestellt. Die Presse habe Fragen der Öffentlichkeit zum Tatverlauf, über die Person des Täters, sein Lebensumfeld, seine Geschichte, über die Opfer sowie über privates und öffentliches Handeln im Zusammenhang mit dem Ereignis berichten müssen. Die Redaktionen hätten von ihrem Recht Gebrauch gemacht, zulässige Stilmittel und technische Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Die Abbildung des Täters sei keine „idealisierende Darstellung“ des Amoklaufs. Folgte man der Ansicht des Beschwerdeführers, dass schon Elemente sachlich informierender Berichterstattung potentielle Täter zur Nachahmung einluden, hätte dies zur Konsequenz, dass die Zeitung über jegliche Berichterstattung zum Fall Winnenden hätte verzichten müssen. Die Öffentlichkeit habe ein berechtigtes Interesse daran, Informationen über das Aussehen und die Identität des Täters zu bekommen. Dass dadurch dem Täter eine „Plattform“ gegeben werden könne, möge ein ungewollter Nebeneffekt sein. Würde die Redaktion deswegen auf die Veröffentlichung jeglicher Täterfotos verzichten, würden der Öffentlichkeit wesentliche Informationen vorenthalten. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss beurteilt den Fall vor allem in Hinblick auf die Ziffer 8, Richtlinie 8.1, (Nennungen von Namen/Abbildungen) und 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) des Pressekodex. Tim K. ist eine Person der Zeitgeschichte. Die Ausschussmitglieder beurteilen demzufolge das öffentliche Interesse an seiner Person höher als seine Persönlichkeitsrechte. Dabei

spielt es keine Rolle, dass es sich um einen Minderjährigen handelt. Gerechtfertigt ist die Namensnennung wegen der Schwere der Tat, die zudem noch unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wurde. Der Täter stand sofort fest, so dass die Presse ihn nach Richtlinie 13.1 auch als Täter bezeichnen durfte. Schließlich haben die Eltern selbst seine Anonymität aufgehoben, als sie sich mit einem offenen Brief an die Öffentlichkeit wandten. Der in der Überschrift verwendete Begriff „Blutbad“ ist zwar reißerisch doch ist die vom Beschwerdeführer befürchtete Glorifizierung des Täters nicht zu erkennen.

(BK2-83/09)

Aktenzeichen: BK2-83/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet